

PRÜFUNG VON SICHERHEITS- TECHNIK durch Prüfsachverständige

Sicherheitstechnische Anlagen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Die Prüfungen müssen regelmäßig und von einem Prüfsachverständigen durchgeführt werden. Die gültigen Prüfberichte sind dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt bei der durch das Amt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung und bei der Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen. Das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt kündigt seine Prüftermine an.

In welchen Gebäuden müssen die technischen Einrichtungen durch Prüfsachverständige geprüft werden?

1. Verkaufsstätten mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche
2. Versammlungsstätten mit mehr als 200 genehmigten Besuchern
3. Krankenhäuser
4. Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten
5. Hochhäuser mit mehr als 22 m Fußbodenhöhe
6. Garagen mit mehr als 100 m² Nutzfläche
7. Pflege- u. Betreuungseinrichtungen mit mehr als 500 m² Bruttogrundfläche
8. Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen
9. Gewerbliche oder industrielle Hallenbauten mit mehr als 2 000 m² Geschossfläche,
10. Messebauten mit einer Geschossfläche von mehr als 2 000 m²

Welche sicherheitstechnischen Einrichtungen müssen geprüft werden?

Nr	Anlagenart	Prüfintervall in Jahren
1	CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen (>1000m ²)	3
2	Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen)	3

Nr	Anlagenart	Prüfintervall in Jahren
3	Lüftungstechnische Anlagen (RLT)	3
4	Maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Garagen	3
5	Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung in Rettungswegen	3
6	Maschinelle Rauchabzugsanlagen (MRA)	3
7	Sicherheitsbeleuchtungsanlagen	3
7a	Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3
8	Brandmeldeanlagen	3
8a	Alarmierungsanlagen	3
9	Elektrische Anlagen in allen Gebäuden dabei: <ul style="list-style-type: none"> • in Krankenhäusern nur der Betriebsaufrechterhaltung dienlichen • in Garagen nur jene in geschlossenen Großgaragen • in Hochhäusern wiederkehrend nur außerhalb von Wohnungen 	6
10	Natürliche Rauchabzugsanlagen (NRA)	6
11	Ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen (z.B. Wandhydranten)	6
12	Wirk-Prinzip-Prüfung	3



PRÜFUNG VON SICHERHEITSTECHNIK durch Prüfsachverständige

Welche Pflichten bestehen für Betreiber und Bauherren?

- Einhaltung der Prüffristen, ansonsten droht ein Bußgeld
- Erforderliche Unterlagen sind für die Prüfung bereitzuhalten, insbesondere die maßgeblichen Baugenehmigungen und der Bericht der zuletzt durchgeführten Prüfung des Prüfsachverständigen
- Die Prüfberichte der Prüfsachverständigen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren

Wer kommt als Prüfsachverständiger in Frage?

Informationen hierzu erhalten Sie unter dem Link der Bezirksregierung Düsseldorf:
<https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/bauaufsicht/die-liste-der-pruefsachverstaendigen>
Die Prüfungen dürfen nur noch durch Prüfsachverständige durchgeführt werden. Prüfungen durch Sachkundige werden nicht mehr akzeptiert.
Es können auch in anderen Bundesländern anerkannte Prüfsachverständige beauftragt werden.

Wo erhalten Sie detaillierte Informationen?

In der PrüfVO NRW vom 01.10.2019. Diese können Sie unter <https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/bauaufsicht/rechtsgrundlagen-pruefvo-nrw-und-erlasse> einsehen.